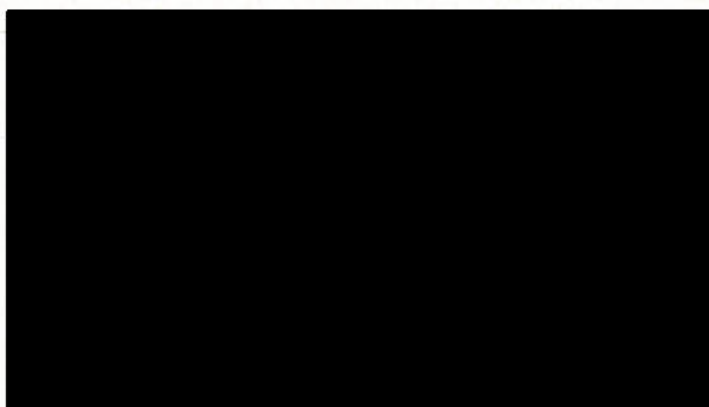
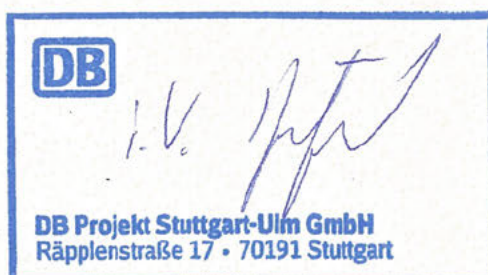


Erläuterungsbericht
Planänderung „BE-Flächenerweiterung Obertürk-
heim“
im Planfeststellungsabschnitt
1.6a - Zuführung Ober-/Untertürkheim

Stand 28. Januar 2020



Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand, Veranlassung	2
2. Beschreibung der vorgesehenen Änderungen	4
3. Auswirkungen der Planänderung	5
3.1 Auswirkungen auf die Umwelt	5
3.2 Grunderwerb	5
3.3 Auswirkungen auf Anlagen Dritter (Gebäudeabbruch)	6
4. Planliste	7

1. Gegenstand, Veranlassung

Mit der vorliegenden Planänderung wird eine zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche (BE) auf den Grundstücken Flurstück Nr. 827/6 (Augsburger Straße 560) und Nr. 779 (Augsburger Straße 562) der Gemarkung Obertürkheim beantragt. Hierzu ist der Abriss der aufstehenden Gebäude notwendig, der deswegen ebenfalls Gegenstand des Antrags ist.

Diese zusätzliche BE-Fläche ist erforderlich, um von dort aus die Bauwerke BW 6a.1007 und BW 6a.1008 in offener Bauweise herzustellen, sowie die Innenschale der bergmännischen Tunnelröhren der Zuführung Obertürkheim (Achsen 61 und 62) einzubauen.

Die bisher planfestgestellten Baustelleneinrichtungsflächen sind hierfür nicht ausreichend.

Die BE-Fläche Rettungsplatz (Flurst.Nr. 780) ist flächenmäßig zu klein und deswegen nicht ausreichend. Vom Tunnelbauwerk BW 6a.1007 ist sie außerdem weit entfernt, so dass lange Transportwege mit entsprechenden Lärm- und Abgasimmissionen entstehen würden. Zudem ist das Ziel, die Ingenieurbauwerke der Obertürkheimer Kurve und den Einbau der Innenschale in den bergmännischen Tunnelröhren parallel auszuführen, um den geplanten Inbetriebnahmetermin gewährleisten zu können. Dies trägt auch dazu bei, dass in den aufgefahrenen bergmännischen Tunnelröhren möglichst schnell die Dichtigkeit hergestellt und damit die Grundwasserentnahme beendet werden kann. Dadurch können die wasserwirtschaftlichen Eingriffe minimiert werden. Eine Entzerrung des Bauablaufs, also vom Rettungsplatz aus erst die Ingenieurbauwerke herzustellen und anschließend über das hergestellte Trogbauwerk und Tunnel in offener Bauweise den Einbau der Innenschale anzudienen, ist somit nicht zielführend.

Die Inbetriebnahme der Zuführung Obertürkheim ist für die Gesamtinbetriebnahme des Projekts Stuttgart 21 von hoher Bedeutung. Das liegt u.a. daran, dass bei Inbetriebnahme von Stuttgart 21 die Streckenführung über Bad Cannstatt nicht sofort zur Verfügung steht, sodass bestimmte Relationen nur über die Zuführung Obertürkheim in den Durchgangsbahnhof geführt werden können. Da die Herstellung der Zuführung Obertürkheim sich aufgrund des Grundwasserandrangs bereits stark verzögert hat, ist ihre Inbetriebnahme im Jahr 2025 nur unter großen Anstrengungen und mit einer Beschränkung des Probebetriebs möglich. Deswegen ist es zwingend erforderlich, Beschleunigungspotenziale zu nutzen.

Die BE-Fläche Trockenbecken wird während der vorstehend genannten Baumaßnahme in offener Bauweise noch als Materialzwischenlager für den Tunnelausbruch genutzt. Außerdem ist das Baufeld der offenen Bauweise vom Trockenbecken aus nicht über eine Baustraße erreichbar. Mit Herstellung der Baugrube der offenen Bauweise wird die östlich der Bahnstrecke verlaufende Baustraße bereits auf Höhe des Grundstücks 268/7 unterbrochen. Deswegen kann von dort aus auch der zeitlich spätere Einbau der Innenschale nicht angedient werden.

Die BE-Fläche Startbaugrube und Bruckwiesenwegbrücke (in der Fassung der 9. Planänderung) ist ebenfalls flächenmäßig stark beschränkt und hat – ebenso wie das Trockenbecken – aufgrund der Unterbrechung der Baustraße keine Verbindung zum anzudienenden Baufeld. Die mit der 9. Planänderung planfestgestellte polygonale Startbaugrube ist für den Einbau der Innenschale nicht geeignet, da sie bereits verfüllt werden muss, um die Tunnelblöcke überhaupt herstellen zu können.

Die zu der hiermit beantragten BE-Fläche benachbarten Grundstücke kämen als Alternative nur bedingt in Frage. Die Flurstücke Nr. 780/1 und Nr. 258/2 bieten aufgrund der Entfernung keine sinnvolle und wirtschaftliche Alternative an. Das nördlich der beantragten BE-Fläche befindliche Grundstück der Firma Nanz (Flurst. Nr. 268/17) stellt einen deutlich höheren Aufwand beim Abbruch der vorhandenen Gebäude dar. Die Kubatur dieser Gebäude ist deutlich größer.

Die Grundstücke Flurstück Nr. 827/6 (Augsburger Straße 560) und Nr. 779 (Augsburger Straße 562) der Gemarkung Obertürkheim sind aufgrund ihrer Lage für den vorgenannten Zweck optimal geeignet. Ihre Inanspruchnahme ist gegenüber der denkbaren Inanspruchnahme benachbarter Grundstücke eindeutig vorzugswürdig. Dies gilt insbesondere auch für das nördlich angrenzende Grundstücke (Nanz).

Dies gilt zunächst im Hinblick auf die Lage dieser Flächen. Denn von ihnen aus ist eine Zufahrt in den Tunnel (über den vorab herzustellenden Trog) möglich. Aufgrund der Höhenverhältnisse der vorab herzustellenden Baugrube für den Trog und den in offener Bauweise zu errichtenden Tunnel wäre dies vom nördlich angrenzenden Grundstück aus nur mit wesentlich höherem Aufwand sowohl bei der Errichtung der Zufahrt als auch beim späteren Baustellenbetrieb möglich.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass mit der Eigentümerin der im Planänderungsantrag enthaltenen Flächen bereits eine einvernehmliche Regelung zur bauzeitlichen Inanspruchnahme getroffen werden konnte. In der Planänderung müssen deswegen keine Eigentümerinteressen überwunden werden, sondern lediglich die Besitzinteressen der Mieter. Hinsichtlich des nördlich angrenzenden Grundstück der Firma Nanz bestehen keine derartigen Vereinbarungen.

Hinzu kommt, dass auf dem Grundstück der Firma Nanz ein großer zusammenhängender Gewerbebetrieb betrieben wird, dessen Verlegung sehr viel schwieriger wäre als die Verlagerung der kleinteiligen Nutzungseinheiten auf den Grundstücksflächen Augsburgs Straße 560 und 562.

Des Weiteren sind die aufstehenden Gebäude auf den im Planänderungsantrag enthaltenen Flächen durch ihr hohes Alter, eine schlechte Bausubstanz und eine verschachtelte Bebauungsstruktur gekennzeichnet, während die Gebäude auf dem nördlich angrenzenden Grundstück der Firma Nanz sich in einem sehr viel besseren Zustand befinden. Es würden dort in erheblich größerem Umfang wirtschaftliche Werte vernichtet. Die beiden Beweissicherungsgutachten für die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude Augsburgs Straße 560 und 562 liegen vor.

Schließlich darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die planfestgestellte Eisenbahninfrastruktur unmittelbar an den Gebäuden Augsburgs Straße 560 und 562 entlang verläuft, so dass diese voraussichtlich ohnehin nicht vollständig erhalten werden könnten oder jedenfalls nach Durchführung der Baumaßnahme aufwändig saniert werden müssten. Bei den Gebäuden auf dem nördlich angrenzenden Nanz-Grundstück bestehen solche Besorgnisse nicht.

Die Mieter der Flächen, darunter auch Wohnraummieter, haben der Inanspruchnahme nicht zugestimmt. Aufgrund der Erfordernisse des Bauablaufs ist deren Erhaltungsinteresse aus Sicht der Vorhabenträgerin jedoch nachrangig. Ohne die zusätzliche BE-Fläche ist die auch aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderliche Parallelisierung der Herstellung der in

offener Bauweise zu errichtenden Bauwerke einerseits und des Einbaus der Innenschale im bergmännischen Tunnelabschnitt andererseits nicht möglich. Deswegen liegt die Inanspruchnahme der Grundstücke und der Eingriff in den Mietbesitz der Mieter im überwiegenden öffentlichen Interesse.

2. Beschreibung der vorgesehenen Änderungen

Im Einzelnen werden folgende Änderungen beantragt:

- Abriss der Gebäude Augsburgener Straße 560 und 562
- Einrichtung und Betrieb einer BE-Fläche (einschließlich temporärer Lärmschutzwand)

3. Auswirkungen der Planänderung

3.1 Auswirkungen auf die Umwelt

Der Betrieb der BE-Fläche löst baubedingte Immissionen aus. Dabei wurde ein eingeschränkter Durchlaufbetrieb unterstellt, welcher die Betonanlieferung in der Nacht ausschließt. Hierzu wird auf die schalltechnische Untersuchung vom 24.01.2020 (siehe Anhang) verwiesen. Durch die Errichtung einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 6 m entlang der Augsburgener Straße kann das geplante Betriebskonzept ohne zusätzliche Betroffenheiten durchgeführt werden.

Aufgrund der darin vorgesehenen Schutzvorkehrungen kommt es nur an einem Objekt an der Augsburgener Straße an einer Fassadenseite im 2. OG während der letzten Abbruchphase kurzfristig zu einer geringfügigen Überschreitung (0,4 dB(A)) des situativ erhöhten Immissionsrichtwerts.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. Hierzu wird auf den Fachbeitrag Artenschutz vom 09.08.2019 verwiesen. Es wird von keinen artenschutzrechtlichen Konflikten ausgegangen. Vor dem Abbruch der Gebäude wird eine Begutachtung durch die ökologische Bauüberwachung durchgeführt, um die Verletzung von Verbotstatbeständen auszuschließen.

3.2 Grunderwerb

Bauzeitlich in Anspruch genommen werden die Grundstücke Flurstück Nr. 827/6 (Augsburger Straße 560) und Nr. 779 (Augsburger Straße 562) der Gemarkung Obertürkheim. Die Vorhabenträgerin hat mit der Grundstückseigentümerin Einvernehmen über die bauzeitliche Inanspruchnahme erzielt und hierzu eine vertragliche Regelung getroffen.

Weiter ist betroffen der Mietbesitz der nachfolgend aufgelisteten Mieter:

Mieter	Art des Mietverhältnisses	Bemerkungen
MotoXtreme GmbH (Kawasaki)	Gewerbemietverhältnis	
Privat (Nachtschicht)	Gewerbemietverhältnis	Streitig, welche Flächen gewerblich und welche zu Wohnzwecken genutzt werden.
Privat	Wohnraummietverhältnis (Hausmeisterwohnung)	Streitig, welche Flächen gewerblich und welche zu Wohnzwecken genutzt werden.
Privat	Gewerbemietverhältnis/ Wohnraum	Streitig, ob die Flächen überwiegend zu Wohnzwecken oder zu Gewerbebezwecken genutzt werden.

Privat	Gewerbemietverhältnis	Hier liegt ein rechtskräftiges Anerkenntnisurteil vor. Danach ist der Mieter zur Räumung bis zum Jahresende verpflichtet.
ISS Schweißtechnik	Gewerbemietverhältnis	Der Mieter hat mehrfach zugesichert zu räumen. Räumung ist bisher nicht erfolgt. Räumungstitel liegt nicht vor.

Die Mietverhältnisse wurden von der Vermieterin gekündigt. Die Mieter haben die Kündigung nicht akzeptiert. Es sind zivilrechtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen der Vermieterin und den Mietern anhängig. Da deren Ausgang – auch in zeitlicher Hinsicht – offen ist, ist der Eingriff in den Mietbesitz im Rahmen der Planänderung zu behandeln und öffentlich-rechtlich zuzulassen.

3.3 Auswirkungen auf Anlagen Dritter (Gebäudeabbruch)

Im Einvernehmen mit der Eigentümerin ist der Abbruch der Gebäude Augsburgener Straße 560 und 562 Gegenstand der Planänderung. Dieser ist zur Einrichtung der BE-Fläche erforderlich.

4. Planliste

Folgende **Pläne der Planfeststellungsunterlagen** wurden zur Verdeutlichung geändert, gestrichen bzw. ergänzt und liegen im Anhang bei.

Tabelle: Geänderte, gestrichenen oder ergänzte Pläne der Planfeststellungsunterlagen

Anlage	Blatt	Bezeichnung	Stand	Ändert Anlage, Blatt vom (Datum letzte planfestgestellte Planung)	Maßstab
1 Teil III		Erläuterungsbericht, Austauschseiten	02.08.2019	Anlage 1 Teil III vom 29.03.2019 (17. PÄ)	
3		Bauwerksverzeichnis, Austauschseiten	10.10.2019	Anlage 3, Seite 51.1 vom 07.10.2016 (9. PÄ)	
4	11d	Lageplan	02.08.2019	Anlage 4, Blatt 11c vom 03.07.2017 (9. PÄ)	1 : 500
9.1.2.2		Grunderwerbsverzeichnis, Austauschseiten	02.08.2019	Anlage 9.1.2.2 vom 03.07.2017 (9. PÄ)	
9.2	11c	Grunderwerbsplan	02.08.2019	Anlage 9.2 Blatt 11b vom 03.07.2017 (9. PÄ)	1:1000
13.1		Baudurchführung und Baugistik Erläuterungsbericht	11.10.2019	Anlage 13.1 vom 03.07.2017	
13.3	3a	BE-Flächen	02.08.2019	Anlage 13.3 Blatt 3 vom 16.07.2007	1:1000

Anhänge:

- Schalltechnische Untersuchung, Krebs+Kiefer Fritz AG, 09.10.2019